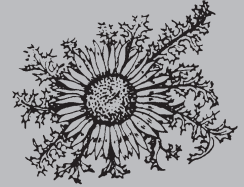




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 21

Mittwoch, den 27. Januar 2016

Nr. 1

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de

Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

Hinweis der VG Dermbach zur Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer für das I. Quartal 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2015 mit Beschluss 15/11/04 die Hebesatzung der Gemeinde Dermbach beschlossen. In dieser werden die Hebesätze der gemeindlichen Steuerarten der Grundsteuer A auf 300 v.H., der Grundsteuer B auf 410 v.H. und der Gewerbesteuer auf 395 v.H. zum 01.01.2016 angehoben.

Die öffentliche Bekanntmachung der neuen Satzung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes der VG Dermbach. Die neuen Bescheide dazu werden in der 5. KW 2016 verschickt. Die Fälligkeit des neuen Betrages für das I. Quartal 2016 wird der 10.03.2016 sein. Die Kasse der VG Dermbach wird an diesem Tag die entsprechenden Beträge von den Konten der Steuerzahler, die dazu eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, einziehen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen -

**betrifft die Gemeinden Brunnhartshausen, Oechsen
und Dermbach**

**Flurbereinigungsverfahren Buttlar, Wartburgkreis,
Az.: 3-2-0250**

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Buttlar erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Buttlar erstellten und am 22.12.2005 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) in der Fassung der am 17.06.2008, 01.12.2009, 21.05.2013 und 17.02.2014 genehmigten 4 Planänderungen, des Beschlusses des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Buttlar vom 03.12.2015 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung

der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Buttlar entzogen und die TG Buttlar mit Wirkung vom

01.05.2016

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Borsch

Flur: 7

Flurstück Nr.: 744

Gemarkung: Buttlar

Flur: 2

Flurstücke Nr.: 225, 226, 238, 239, 241, 242/4, 242/6, 243, 300, 301, 302, 303, 304, 315/1, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 337, 338, 339, 340, 341, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 369, 370, 373, 374, 375, 377/1, 377/2, 379, 380, 381, 382, 383, 418, 3055, 3085, 3249, 3250, 3267, 3339/1, 3339/2, 3340/2, 3343, 3344, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354

Flur: 5

Flurstück Nr.: 317/1

Gemarkung: Wenigentaft

Flur: 3

Flurstücke Nr.: 67/1, 68/1

Flur: 4

Flurstücke Nr.: 2/1, 2/2

Flur: 6

Flurstück Nr.: 3/6

Flur: 10

Flurstücke Nr.: 1/2, 39, 40, 44, 46

Flur: 11

Flurstücke Nr.: 17, 19/4

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Karten im Maßstab 1:20.000, 1 Blatt Übersichtskarte und 1:2000, Kartenblätter 1 bis 5), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen und Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Buttlar und Stadt Geisa im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Geisa, Marktplatz 27, 36419 Geisa,
- die Flurbereinigungsgemeinde Unterbreizbach in der Gemeindeverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach

sowie für die an das Verfahrensgebiet angrenzenden Gemeinden

- Eiterfeld in der Gemeindeverwaltung, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld,
- Hohenroda in der Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 45, 36284 Hohenroda,
- Oechsen, Dermbach und Brunnhartshausen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach und
- Stadt Vacha in der Stadtverwaltung, Markt 4, 36404 Vacha, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (Zufahrten, Baufeld etc.) bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen werden die benötigten Flächen zum **25.02.2016** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **25.02.2016** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit **von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen **in der Gemeindeverwaltung Buttlar, Am Schlossgarten 21, 36419 Buttlar**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Buttlar hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG Buttlar oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen angezeigte Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung wird, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die TG ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel

Amtsleiter

- DS -

Ersatzbemessung

**Grundsteuer B -
Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung
nach §§ 42 ff GrStG (Grundsteuergesetz)
Ersatzbemessung für das Jahr 2016**

Diese Bekanntmachung gilt für den Geltungsbereich der VG Dermbach

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Eisenach kein Einheitswert (Grundsteuerermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2015 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Kämmerei / Sachgebiet Steuern, Hinter dem Schloss 1, Zimmer 301 und 314 erhältlich. Die Formulare sind dann ausgefüllt bis spätestens zum 29.02.2016 im o.g. Sachgebiet wieder

einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Haben sich keine Veränderungen ergeben, so ist es ausreichend, wenn Sie uns dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuermessbescheides kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) durch das Finanzamt Eisenach bzw. Finanzamt Bad Salzungen festgestellt worden ist. Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne unter der Tel.: 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Brunnhartshausen

Beschlüsse Brunnhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 16.12.2015

Beschluss-Nr. 2015/12/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2015

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 2015/12/02

Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2013

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 2015/12/03

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Brunnhartshausen

Abstimmung: 6/0/1

Brunnhartshausen, den 16.12.2015

Fuß, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 15.01.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Brunnhartshausen

Jahresrechnung 2013

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2013 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 01.02.2016 bis 12.02.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2013 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2014 unter oben genannter Anschrift möglich.

Brunnhartshausen, den 18.01.2016

gez. Fuß

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Dermbach

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dermbach

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 08.12.2015 (Beschluss Nr. 15/11/04) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Dermbach wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betrieben (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Dermbach, den 28.12.2015

Hugk

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Oechsen

Beschlüsse Oechsen

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oechsen am 15.12.2015

Beschluss-Nr. 01/15/12/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 25.11.2015

Abstimmung: 5/0/1

Beschluss-Nr. 02/15/12/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für den Ersatzneubau der Brücke über die Oechse im Zuge des ländlichen Weges zur „Eselsmühle“ im Rahmen der Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 03/15/12/15

Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2013

Abstimmung: 3/0/3

Beschluss-Nr. 04/15/12/15

Beschluss zur Entlastung der Bürgermeisterin und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Oechsen

Oechsen, den 15.12.2015

Weinert, Bürgermeisterin

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 15.01.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oechsen

Jahresrechnung 2013

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2013 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 01.02.2016 bis 12.02.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2013 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2014 unter oben genannter Anschrift möglich.

Oechsen, den 18.01.2016

**gez. Weinert
Bürgermeisterin**

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Oechsen Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271,0 v.H. und die Grundsteuer B = 389,0 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzweckens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach**

Stadt Stadtlengsfeld

Beschlüsse Bauausschuss Stadtlengsfeld

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur am 09.12.2015

Beschluss-Nr. IX/2015

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Ausschusssitzung am 25.08.2015

Abstimmung: 4/0/0

Stadtlengsfeld, den 09.12.2015

Pepel, Ausschussvorsitzender

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.01.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse Stadtrat Stadtlengsfeld

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 16.12.2015

Beschluss-Nr. 69/12/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 23.09.2015

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 70/12/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 04.11.2015

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 71/12/15

Beschluss zur Besetzung eines Ausschusssitzes im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur der Stadt Stadtlengsfeld

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 72/12/15

Beschluss zur Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplanes zur Beantragung als Förderschwerpunkt für die Stadt Stadtlengsfeld einschließlich der Ortsteile

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 73/12/15

Beschluss über die Höhe der Vorausleistung nach § 16 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Stadtlengsfeld vom 02.10.2015

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr.74/12/15

Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe, hier: Erneuerung Fenster Wohnung Objekt Hauptstraße 117 in Gehaus

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 75/12/15

Beschluss zur Erteilung einer Vergabevollmacht zur Beauftragung von Tischlerarbeiten, hier: Erneuerung Fenster in einer Wohnung im Erdgeschoss des Gebäudes Hauptstraße 117 in Stadtlengsfeld, OT Gehaus – Auftragsvergabevollmacht für den Bürgermeister

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 76/12/15

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe, hier: Zuschuss an freien Träger Kindertagesstätte der Stadt Stadtlengsfeld 2015

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 77/12/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, hier: Trockenlegung der Außenwand – Sanierputz- und Malerarbeiten im Gebäude der FFW Stadtlengsfeld

Abstimmung: 10/0/0

Information zur Kenntnisnahme der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Stadtlengsfeld

Stadtlengsfeld, den 16.12.2015

Adam, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.01.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung Nr.: 1 / 2016 zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Stadtlengsfeld am 13.03.2016

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Stadtlengsfeld wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den nachfolgend genannten Zeiten im Einwohnermeldeamt (Zi.: 201 / 203) der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, d. 22.02.2016

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Dienstag, d. 23.02.2016

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Mittwoch, d. 24.02.2016

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Donnerstag, d. 25.02.2016

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und Freitag, d. 26.02.2016

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Gesetz über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG) eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 22.02.2016 bis zum 26.02.2016, in den unter Zi. 1 angegebenen Zeiten, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu berichtigen oder zu streichen.

Die Einwendungen müssen beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis Samstag, d. 20.02.2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl am 13.03.2016 im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2.

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwänden versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

5.3.

Wahlscheine können - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten - bis Freitag, d. 11.03.2016, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach, mündlich oder schriftlich beantragt werden, wobei eine telefonische Antragstellung unzulässig ist.

5.4.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (13.03.2016) um 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 12.03.2016, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können, aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, am 13.03.2016, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Bürgermeister,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift:
Stadt Stadtlengsfeld
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 13.03.2016 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gorecki**Wahlleiter**Erreichbarkeit Wahlleiter:

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach,
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
Ruf-Nr.: 036964 / 8811, Fax-Nr.: 036964 / 8855,
E-Mailadresse: haupt@vgs-dermbach.de

T. Ahnemüller (i. F. a. stellvertretender Wahlleiter):

Amtsstraße 8, 36457 Stadtlengsfeld

Ruf-Nr.: 036965 / 67210 / 12,

E-Mailadresse: stadtverwaltung@stadt-stadtlengsfeld.de

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Stadtlengsfeld Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271,0 v.H. und die Grundsteuer B = 389,0 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Urnshausen

Beschlüsse Urnshausen

Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 17.12.2015

Beschluss-Nr. 01/17/12/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 26.11.2015

Abstimmung: 6/1/0

Beschluss-Nr. 02/17/12/15

Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014

Abstimmung: 6/1/0

Beschluss-Nr. 03/17/12/15

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Urnshausen

Abstimmung: 6/1/0

Beschluss-Nr. 04/17/12/15

Beschluss zum Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2016

Abstimmung: 7/1/0

Urnshausen, den 17.12.2015

Seifert, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.01.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Urnshausen

Jahresrechnung 2013

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2013 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 01.02.2016 bis 12.02.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2013 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2014 unter oben genannter Anschrift möglich.

Urnshausen, den 18.01.2016

gez. Seifert

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Urnshausen für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Urnshausen Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271,0 v.H. und die Grundsteuer B = 389,0 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Weilar

Beschlüsse Weilar

Sitzung des Gemeinderates Weilar am 19.11.2015

Beschluss-Nr. 19/2015

Beratung und Beschluss der Zweckvereinbarung mit der Stadt Kaltennordheim zur Übertragung der Aufgabe zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das Gewässer „Felda“ einschließlich ihrer Nebengewässer

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 20/2015

Beschluss zur Auftragsvergabe, hier: Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für die FFw Weilar

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 21/2015

Beschluss zum Grundstücksverkehr Unterstraße in Weilar, hier Verkauf von Grundstücken mit der Flurstück-Nr. 59/1 und 59/2

Abstimmung: 6/0/1

Beschluss-Nr. 22/2015

Beschluss zur Beauftragung von Ingenieurleistungen zur Ufersicherung bzw. Uferbefestigung an der Felda in der Parkanlage der Gemeinde Weilar im Rahmen der Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 23/2015

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Ausführung von Bodenbelagsarbeiten sowie Putz- und Malerarbeiten in 2 Gruppenräumen in der Kindertagesstätte „Baierzwerge“

Abstimmung: 6/0/1

Weilar, den 19.11.2015

Fey, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.01.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Weilar für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Weilar Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271,0 v.H. und die Grundsteuer B = 389,0 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassen-

zeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Wiesenthal

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Wiesenthal Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271,0 v.H. und die Grundsteuer B = 389,0 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Zella

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Zella für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Zella Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 werden

hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 279,0 v.H. und die Grundsteuer B = 389,0 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassensymbols auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 19.01.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Weilar

Jagdgenossenschaft Weilar

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Weilar am **Freitag den, 5.2.2016 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Kellerhaus in Weilar.**

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht

Beschlussfassung

- Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- Neue Satzung der Jagdgenossenschaft Weilar
- Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

Alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Flächen (Acker, Wiese, Wald) in der Gemarkung Weilar und Bayershof sind eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Weilar

Gemeinde Wiesenthal

Veranstaltungskalender der Gemeinde Wiesenthal 2016

| Monat | Datum | Veranstaltungsort | geplante Veranstaltung | Organisator |
|----------------|---------------------|-----------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Januar | 22.01.2016 | Kindergarten | Gemütlicher Jagdgenossenschaft | Jagdgenossenschaft Wiesenthal |
| | 23.01.2016 | Turnhalle Grundschule | Fasching | Gemischter Chor Wiesenthal |
| | 30.01.2016 | Kindergarten | Jahreshauptversammlung | Geflügelverein |
| Februar | 01.02.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | Versammlung Krieg am Nebel 1899 | Verein für Heimat- und Ortsgeschichte |
| | 05.02.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | Blutspende | Transfusionsmedizin Suhl gGmbH |
| März | 24.03.2016 | Kindergarten | Tischabendmahl | Kirchgemeinde Wiesenthal |
| | 26.03.2016 | Kindergarten | Osterfeuer | FFW Wiesenthal |
| April | 29.04.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | Blutspende | Transfusionsmedizin Suhl gGmbH |
| Mai | 01.05.2016 | Kirche Wiesenthal | Konfirmation | Kirchgemeinde Wiesenthal |
| | 01.05.2016 | Roßberghütte | Eröffnung Hüttensaison 2016 | Roßberghüttenverein |
| | 05.05.2016 | Dorfanger | Frühlingsfest | Verein für Heimat- und Ortsgeschichte |
| | 21.05.2016 | Backhaus | Backhausfest | NABU |
| Juni | 05.06.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | Bürgermeisterwahl | Gemeinde Wiesenthal |
| | 10.06. - 12.06.2016 | Sportplatz Am Köpfel | Sportfest | SV Rot-Weiss Wiesenthal e.V. |
| | 01.07. - 03.07.2016 | Dorfanger/Gemeindeamt | Veranstaltungen Krieg am Nebel 1899 | Vereine und Gemeinde Wiesenthal |
| Juli | 09.07.2016 | Jugendklub | Sommerfest | Jugendklub Wiesenthal |
| | 10.07.2016 | Sportplatz Am Köpfel | Sängertreffen | Gemischter Chor Wiesenthal |
| | 29.07.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | Blutspende | Transfusionsmedizin Suhl gGmbH |
| | 28. - 31.07.2016 | Festzelt Kirmes | | |
| | 14.08.2016 | Kirche Wiesenthal | Schuleinführungsgottesdienst | Kirchgemeinde Wiesenthal |
| August | 21.08.2016 | Kirche Wiesenthal | Kirchfest | Kirchgemeinde Wiesenthal |
| | 17./18.09.2016 | Roßberg Hütte | Hüttenkirmes | Roßberghüttenverein |

| Monat | Datum | Veranstaltungsort | geplante Veranstaltung | Organisator |
|-----------------|------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| Oktober | 01.10. - 02.10.2016 | Kindergarten | Geflügelausstellung | Geflügelverein |
| | 03.10.2016 | Dorfanger | Herbstfest | Verein für Heimat- und Ortsgeschichte |
| | 15.10.2016 | Kindergarten | Oktoberfest | Kirmesverein Wiesenthal |
| | 28.10.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | Blutspende | Transfusionsmedizin Suhl gGmbH |
| | 30.10.2016 | Kindergarten | Halloween-Feuer | FFW Wiesenthal |
| November | 10.11.2016 | Kindergarten | Martinstag | Kirchgemeinde Wiesenthal |
| | 21.11.2016 | Gemeindeamt Burgweg 2 | DRK Rentnerweihnachtsfeier | DRK Ortsgruppe |
| | 23.11.2016 | Kindergarten | Oma/Opa Tag | Kindergarten |
| | 26.11.2016 | Kirche Wiesenthal | Weihnachtskonzert | Kirchgemeinde Wiesenthal |
| | 27.11.2016 | Kindergarten | Rentnerweihnachtsfeier | Kirchgemeinde und Gemeinde Wiesenthal |
| Dezember | 09.12.2016 | Jugendklub | Weihnachtsfeier | Jugendklub Wiesenthal |
| | 10.12.2016 | Dorfanger | Nikolausmarkt | Verein für Heimat- und Ortsgeschichte |
| | 17.12.2016 | Kindergarten | Weihnachtsfeier | SV Rot-Weiss Wiesenthal e.V. |

Wiesenthal, den 12.01.2016

gez. Hollenbach
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 08.02.2016

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 17.02.2016